

Gemeinde Am Großen Bruch

Der Bürgermeister

Verwaltervertrag

Zwischen der Gemeinde Am Großen Bruch, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Graßhoff, im nachfolgenden "Gemeinde" genannt,

und

_____ nachfolgend "Verwalter" genannt.

Verwaltungsobjekt: Dorfgemeinschaftshaus in _____

Vertragsbedingungen:

1. Aufgaben des Verwalters

Der Verwalter verpflichtet sich, das vorbezeichnete Dorfgemeinschaftshaus mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters zu verwalten und im Interesse der Gemeinde folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1.1 kaufmännische Verwaltung

1.1.1 Mietverhältnisse

- Abschluss und Kündigung von Mietverträgen, einschließlich Abnahme und Übernahme des Mietobjektes/der Räume
- Überwachung des Mieteingangs durch Bargeschäfte (Annahme der Miete und Ausgabe Quittungsbeleg) und Abführung der Mieteinnahmen an die Stadt
- Die Mietverträge sowie Quittungsbelege werden durch die Stadt an den Verwalter ausgegeben
- Der Verwalter erhält von der Stadt eine Unterschriftsberechtigung für die Verträge und Quittungen

1.1.2 Geräte und Versorgungsgüter

Beschaffung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung erforderlichen Gebrauchsgegenstände (wie Gerät für Hauswirtschaft und Hausmeister Tätigkeit) nach Rücksprache mit der Stadt und Versorgungsgüter (wie z. B. Heizmaterial). Die Rechnungslegung hat auf die Stadt zu erfolgen.

1.2 technische Verwaltung

1.2.1 Instandhaltung und Instandsetzung

Die technische Instandhaltung und Instandsetzung führt die Gemeinde selbst durch. Eine Abstimmung zwischen Verwalter und Gemeinde erfolgt nach Bedarf. Der Verwalter hat die Gemeinde über Bedarfe zu informieren. Die Verwaltung beauftragt die entsprechenden Firmen. Für eine Schadensabwehr außerhalb der Geschäftszeiten der Verwaltung stehen dem Verwalter Firmen zur Seite, die er beauftragen darf. Die Liste liegt dem Vertrag bei.

1.2.2. Sorgfaltspflichten

Der Verwalter hat möglichen Schaden von der Gemeinde fern zu halten, indem er das Dorfgemeinschaftshaus immer wieder auf Mängel untersucht, darauf achtet, dass mit Wasser und Strom wirtschaftliche gehaushaltet und im Winter das Gebäude frostsicher gehalten wird.

1.2.3. Sicherheit und Ordnung

Der Bürgermeister und der Verwalter üben das Hausrecht aus. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung kann die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Der Verwalter kann Personen aus dem Dorfgemeinschaftshaus verweisen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
- b) andere Besucher belästigen.

3. Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag läuft ab dem _____ für die Dauer von einem Jahr. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

4. Mündliche Nebenabreden

Diese wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Abänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Am Großen Bruch, den _____

Bürgermeister

Verwalter